Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

ALT		NEU	
§ 1 Elektronisches Ratsinformationssystem		**§ 1 Digitale Gremienarbeit**	
(1)	Die Stadt Lüdinghausen betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.	(1)	Die Stadt Lüdinghausen betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
(2)	Die Stadt Lüdinghausen ermöglicht den Mandatsträgern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Hierzu stellt die Stadt Lüdinghausen den Stadtverordneten ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes.		-entfällt-
(3)	Die Stadt Lüdinghausen stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN-Netzes, in den für die Abhaltung von Sitzungen standardmäßig vorgesehenen Räumen zur Verfügung.	(2)	Die Stadt Lüdinghausen stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN-Netzes, in den für die Abhaltung von Sitzungen standardmäßig vorgesehenen Räumen zur Verfügung. Aufgrund fehlender Stromanschlüsse an den einzelnen Plätzen, haben die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Personen für einen ausreichend aufgeladenes Endgerät Sorge zu tragen.
(4)	Jeder Teilnehmer an dem elektronischen Ratsinformationssystem hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Sitzung notwendigen Vorlagen und Dokumente vor Beginn der Sitzung lokal auf dem jeweiligen Tablet verfügbar sind.	(3)	Jede an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Sitzung notwendigen Vorlagen und Dokumente vor Beginn der Sitzung lokal auf dem jeweiligen Endgerät verfügbar sind.
(5)	Jeder Teilnehmer an dem elektronischen Ratsinformationssystem schützt das Tablet und die darauf enthaltenen schützenswerten Da-	(4)	Jede an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende Person schützt das Endgeräte und die darauf enthaltenen schützenswerten Dateien vor

	teien vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Bei Verlust des Tablets informiert der Betroffene unverzüglich die EDV-Abteilung der Stadtverwaltung.		dem unbefugten Zugriff Dritter. Bei Verlust des Endgerätes ist aus Datenschutzgründen unverzüglich das Ratsbüro der Stadtverwaltung zu informieren.
(6)	Die Rückgabebedingungen der IPads inkl. Smart-Case und Zubehör ergeben sich aus den jeweilig unterschriebenen Vereinbarungen über die digitale Ratsarbeit in den politischen Gremien der Stadt Lüdinghausen.	(5)	Weiterführende Regelungen zur Teilnahme der digitalen Gremienarbeit ergeben sich aus den jeweilig unterschriebenen Vereinbarungen über die digitale Ratsarbeit in den politischen Gremien der Stadt Lüdinghausen.
§ 2 Einberufung der Ratssitzungen			
(1)	Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.		
(2)	Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Stadtverordneten sowie an den/die Beigeordnete/n. Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter kann dem Verfahren nach Satz 1 widersprechen und erhält dann die Einladung per Briefzustellung. Die sachkundigen Bürger*innen erhalten die Einberufung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung per Briefzustellung. Für ergänzende Sitzungsvorlagen/Informationen und die Erweiterung der Tagesordnung gilt das Verfahren nach Satz 1 und Satz 2. Tischvorlagen werden weiterhin in der jeweiligen Sitzung in Papierform vorgelegt.	(2)	Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege durch die Übersendung einer E-Mail an alle Stadtverordneten und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger sowie der Beigeordneten bzw. dem Beigeordneten. Diese E-Mail weist darauf hin, dass die Sitzungseinladung und die dazugehörigen Vorlagen im Ratsinformationssystem einsehbar sind. Die Mandatstragende Person kann dem Verfahren nach Satz 1 und 2 widersprechen und erhält die Einladung per Briefzustellung. Tischvorlagen können in der jeweiligen Sitzung in Papierform vorgelegt werden.
(3)	Sofern technische Umstände es nicht ermöglichen, die Einladung auf digitalem Wege zu versenden, wird die Einladung in Papierform zugestellt.		

(4)	In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben. Die Vorlagen müssen hinreichend erläutert sein und sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Termine der Ratssitzungen sind den Stadtverordneten möglichst halbjährlich vorher anzukündigen.		
(5)	Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des lokalen Hörfunks sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der zugehörigen Erläuterungen für den öffentlichen Teil einzuladen.		